

Lohnzahlung im Krankheitsfall

In der Praxis trifft das Krankentaggeld (KTG) oft erst nach dem monatlichen Zahltag ein. Für Arbeitgeber stellt sich deshalb die Frage, ob die Auszahlung bis zum Eingang der Versicherungsleistung aufgeschoben werden darf.

Was gilt im AGVS-Gesamtarbeitsvertrag der Sektion Zentralschweiz

- **Lohnauszahlung:** Der Lohn ist in regelmässigen Abständen, spätestens am letzten Arbeitstag des Monats, auszuführen. (Art. 19, Abs. 1)
- **Krankentaggeld:** Arbeitgeber müssen eine KTG-Lösung von mindestens 80 % des wegen Krankheit ausfallenden Bruttolohnes vorsehen. (Art. 28, Abs. 1)
- **Aufgeschobene Leistung:** Beginnt die Versicherungsleistung nicht sofort, schuldet der Arbeitgeber bis dahin mindestens 80 % Entschädigung. (Art. 28, Abs. 1)
- **Prämienbeteiligung:** Die Prämien werden je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. (Art. 28, Abs. 1)
- **Arztzeugnis:** Die Verhinderung ist grundsätzlich am ersten Tag zu melden; ab dem dritten Tag ist unaufgefordert ein Arztzeugnis beizubringen. (Art. 28, Abs. 3)

Was bedeutet dies für den Arbeitgeber

- Eine verspätete Zahlung der KTG-Versicherung ändert an der **Fälligkeit der Lohnzahlung** grundsätzlich nichts.
- Die spätere Taggeldzahlung ist nach Eingang in der Lohnabrechnung korrekt zu verbuchen; erforderlichenfalls sind Sozialversicherungsabzüge nachzuführen oder zu korrigieren.
- Da Mitarbeitende die KTG-Prämie mitfinanzieren, ist eine betriebliche Vorleistung bis zum Versicherungsbeginn bzw. bis zur Klärung der Leistung regelmässig zumutbar.

Horw, 19.03.2026 // JM